

VERORDNUNG (EG) Nr. 1345/2001 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2001****über das Ausmaß, in dem den im Juni 2001 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/2001 der Kom-
mission vom 5. Juni 2001 zur Eröffnung und Verwaltung eines
Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche
Jungrinder (1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002) ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1095/2001 ist
die Stückzahl männlicher Jungrinder, die im Zeitraum vom 1.
Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 unter Sonderbedingungen
eingeführt werden können, festgesetzt worden. Die beantragten
Mengen überschreiten die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe

c) der genannten Verordnung verfügbaren Mengen. Sie sind
gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1095/2001
deshalb entsprechend zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
1095/2001 eingereichten Antrag auf Einfuhrrechte wird bis zu
2,532 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 3. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 25.